



Key Facts

Hochzeitswetter- und Hochzeitsstornoversicherung

Key Facts Hochzeitswetterversicherung und Hochzeitsstornoversicherung

Zertifikat Nr.: B1337PC00160013

Diese Zusammenfassung enthält nicht die vollständigen Bedingungen Ihrer Deckung. Bitte entnehmen Sie die vollständigen Bedingungen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. Wer wir sind

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit den Versicherern über eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für Lloyd's Underwriter („Coverholder“) ab, dessen Name und Anschrift wie folgt lautet:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich

LAMIE direkt ist eine Marke der L'AMIE AG lifestyle insurance services (FN 393809g) und verfügt über eine Gewerbeberechtigung gem. §§ 94 Z 76 iVm137ff GewO mit dem Gewerbewortlaut: „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ und ist unter GISA-Zahl 15302540 registriert. Diese Eintragung kann unter www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.

2. Versicherer

Dieser Versicherungsvertrag wird Ihnen von L'AMIE AG lifestyle insurance services vermittelt. **Sie** schließen den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer „Association of Underwriters known as Lloyd's“, der ermächtigt ist, in Österreich Vertragsversicherungen zu betreiben. Risikoträger hinsichtlich des Versicherungsvertrages sind die zeichnenden Mitglieder (Underwriting Members) von Lloyd's:

Lloyd's Versicherer

Lloyd's Versicherer für die Hochzeitswetterversicherung

- 100 % Die Mitglieder des Syndikates 4141, geleitet von HCC Underwriting Agencies Limited
- 25 % Die Mitglieder des Syndikates 510, geleitet von R J Kiln & Co Limited
- 20 % Die Mitglieder des Syndikates 4141, geleitet von HCC Underwriting Agencies Limited
- 15 % Die Mitglieder des Syndikates 1183, geleitet von Talbot Underwriting Limited
- 15 % Die Mitglieder des Syndikates 1945, geleitet von Sirius International Managing Agency Limited
- 15 % Die Mitglieder des Syndikates 3902, geleitet von Ark Syndicate Management Limited
- 10 % Die Mitglieder des Syndikates 4472, geleitet von Liberty Managing Agency Limited

Lloyd's Versicherer für die Hochzeitsstornoversicherung

100 % Die Mitglieder des Octavius Consortium 9440. Das Octavius Consortium besteht aus den folgenden Syndikaten:

- 54,08 % Die Mitglieder des Syndikates 4141, geleitet von HCC Underwriting Agencies Limited
- 17,50 % Die Mitglieder des Syndikates 510, geleitet von R J Kiln & Co Limited
- 12,92 % Die Mitglieder des Syndikates 4472, geleitet von Liberty Managing Agency Limited
- 5 % Die Mitglieder des Syndikates 1183, geleitet von Talbot Underwriting Limited
- 5 % Die Mitglieder des Syndikates 2987, geleitet von Brit Syndicates Limited
- 3,5 % Die Mitglieder des Syndikates 609, geleitet von Atrium Underwriters Limited
- 2 % Die Mitglieder des Syndikates 3000, geleitet von Markel Syndicate Management Limited

3. Art der Versicherung

Dies ist eine Hochzeitsversicherung welche versicherte Wetterrisiken und versicherte Stornorisiken gemäß den Versicherungsbedingungen deckt. Ihren gewählten Versicherungsschutz entnehmen **Sie** bitte Ihrer Versicherungspolizze.

Coverholder at **LLOYD'S**

4. Auswahl und Bedarf der Versicherungsdeckung

4.1. Hochzeitswetterversicherung

Diese Versicherung wird den Bedürfnissen und Ansprüchen eines Brautpaares gerecht und entschädigt **Sie** im Rahmen der **Pauschalversicherungssumme**. Diese Versicherungssumme steht Ihnen pauschal als Abgeltung für entgangene Hochzeitsfreuden und Zusatzkosten aufgrund Regenwetters zur Verfügung. Bitte finden **Sie** nähere Details zur Versicherungsdeckung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrer Versicherungspolize.

4.2. Hochzeitsstornoversicherung

Diese Versicherung wird den Bedürfnissen und Ansprüchen eines Brautpaares gerecht, welche Ihre Hochzeit planen und sich gegen die Stornokosten der **versicherten Hochzeit**, bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, wie etwa Krankheit, Unfall oder Tod des Brautpaares oder einer Risikoperson, versichern möchten; ebenfalls gedeckt sind **Elementarereignisse**, Doppelbuchung oder Insolvenz des Veranstalters. Bitte finden **Sie** nähere Details zur Versicherungsdeckung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrer Versicherungspolize.

5. Gültigkeitsvoraussetzungen

Nähere Details zur Versicherungsdeckung finden **Sie** in Ihrer Versicherungspolize, eine Übersicht der Vorteile nachfolgend in Punkt 6, die wichtigsten Ausschlüsse in Punkt 7. Bitte lesen **Sie** Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen um sicher zu gehen, dass die Versicherungsdeckung für **Sie** passend ist.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Gültigkeit dieser Versicherung gegeben sein:

- Ihre **Hochzeit** muss entweder in Österreich oder Deutschland stattfinden.
- **Sie** müssen zustimmen, dass **Ubimet GmbH** das **versicherte Wetterrisiko** für die **versicherte Hochzeit** dokumentiert und ausschließlich der Wetterdatenbericht von **Ubimet GmbH** für die Schadenregulierung aus diesem Versicherungsvertrag herangezogen wird.

6. Wesentliche Merkmale und Vorteile

Ihre Versicherungspolize enthält die nachfolgenden wichtigsten Vorteile, welche im Detail in Ihrer Versicherungspolize erklärt werden:

6.1. Hochzeitswetterversicherung

6.1.1. Versicherungssumme

Pauschalversicherungssumme EUR 5.000,-

Diese Versicherungssumme steht Ihnen pauschal als Abgeltung für entgangene Hochzeitsfreuden und Zusatzkosten aufgrund Regenwetters zur Verfügung.

Selbstbehalt Keiner

Für eine allfällige Erweiterung der Versicherungssumme sehen **Sie** bitte nachfolgend Punkt 6.1.2.

6.1.2. Optionale Erweiterung des Deckungsumfanges

Versicherte Wetterperiode und **Pauschalversicherungssumme**: Die Hochzeitswetterversicherung gilt zum angegebenen Datum standardmäßig für den Zeitraum 12:00–19:00 Uhr und für eine **Pauschalversicherungssumme** von EUR 5.000,-.

Sie können den Zeitraum bzw. die **Pauschalversicherungssumme** optional um die nachfolgenden Werte erweitern (gegen oben angeführte höhere Prämie):

Versicherungssumme:	EUR 10.000,- versichert: Ja/Nein
Vormittag:	09.00–12.00 Uhr versichert: Ja/Nein
Abend:	19.00–22.00 Uhr versichert: Ja/Nein

6.2. Hochzeitsstornoversicherung

6.2.1. Gegenstand der Versicherung

Unter der Voraussetzung, dass **Sie** die fällige Prämie vollständig bezahlen und nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse welche in der Polizzae enthalten sind, erstatten wir Ihnen Ihre uneinbringlichen Kosten - inklusive der Kosten für das neue Arrangieren der versicherten Hochzeit - welche dadurch verursacht wurden, weil die versicherte Hochzeit unvermeidbar und unerwartet abgesagt oder unterbrochen wurde, unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a. die Absage oder Unterbrechung ist alleiniges und direktes Resultat eines versicherten Stornorisikos;
- b. die Ursache eines solchen **versicherten Stornorisikos** liegt außerhalb der Kontrolle:
 - i. des **versicherten Brautpaares**;
 - ii. der **Risikopersonen**;
 - iii. besonderen Hochzeitsgästen;
- c. ein solches versichertes Risiko tritt zum ersten Mal während des aufrechten Versicherungszeitraumes ein.

6.2.2. Versichertes Stornorisiko

Wir decken die nachfolgenden versicherten Stornorisiken:

- a. Tod, Unfallverletzung oder Krankheit des **versicherten Brautpaares**;
- b. Tod, Unfallverletzung oder Krankheit einer **Risikoperson** oder von einem besonderen Hochzeitsgast;
- c. die Veranstaltungsräumlichkeiten kann aufgrund und infolge eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines **Elementarereignisses** nicht benutzt werden; sowie
- d. unvermeidbare Verspätung der Anreise des **versicherten Brautpaares** oder von zumindest 50 % der zugesagten Hochzeitsgäste unter der Voraussetzung, dass das Reisearrangement in einer Weise gebucht wurde, welche ausreichend Zeit für die Ankunft vor der **versicherten Hochzeit** gelassen hat.

Die nachfolgenden **versicherte Stornorisiken**, sind nur gedeckt wenn **Sie unsere** Premium Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben:

- e. Ausfall von kritischen Hochzeitsdienstleistern: Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister, welcher kritisch für die Durchführung der **versicherten Hochzeit** ist. Zur Klärstellung: Eine Doppel-Buchung gilt als Vertragsverletzung. Deckung besteht für den Schaden durch den Verlust einer Anzahlung oder von zusätzlichen Kosten, welche durch die Buchung einer gleichwertigen Ersatzdienstleistung entstehen, welche durch eine Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister entstehen.

Nicht versichert sind:

- i. jedweder Schaden, wenn der Hochzeitsdienstleister eine alternative vergleichbare Hochzeitsdienstleistung anbietet; oder
- ii. Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten, die weniger als 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt.
- f. Nicht-Erscheinen des Berufs-Fotografen/Videografen, welcher für die versicherte Hochzeit beauftragt wurde aufgrund Tod, Unfallverletzung, Krankheit oder einer unvermeidbaren Verspätung der Anreise.

6.2.3. Versicherungssumme

Versicherungssumme: Bitte entnehmen **Sie** die Versicherungssumme Ihrer Polizzae.

Bitte beachten **Sie**, dass die Versicherungssumme den tatsächlichen Kosten der **versicherten Hochzeit** entsprechen muss. Die Kosten für die **versicherte Hochzeit** werden durch die Summe der Gesamtkosten für alle gebuchten Leistungen im Zusammenhang mit der **versicherten Hochzeit** berechnet. Wird eine niedrigere Versicherungssumme gewählt, wird der Betrag der Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Preis der **versicherten Hochzeit** reduziert (Unterversicherung nach § 56 VersVG).

Selbstbehalt: keiner

7. Wesentliche und ungewöhnliche Ausschlüsse und Einschränkungen

Es gibt einige Situationen in denen für **Sie** kein Versicherungsschutz besteht. In der Regel umfasst dies vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen durch **Sie**.

Die wichtigsten Ausschlüsse dieser Versicherung sind im Folgenden dargestellt. Möglicherweise gibt es weitere Ausschlüsse, die für **Sie** von Bedeutung sind. Bitte überprüfen Sie daher die Versicherungsbedingungen für die vollständigen Ausschlussgründe:

7.1. Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitswetterversicherung und die Hochzeitsstornoversicherung

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten sowohl für Ihre Hochzeitswetterversicherung als auch für Ihre Hochzeitsstornoversicherung:

- a. Nicht versichert sind Schäden, wenn von Ihnen oder Ihrem Vertreter erhebliche Umstände vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden, welche für die Höhe des Ersatzanspruches maßgeblich sind.
- b. Nicht versichert sind Schäden, welche durch vorsätzliche Handlungen von Ihnen, einem Familienmitglied oder einer versicherten Person, oder einer Person, welche von Ihnen beauftragt wurde, verursacht werden; dies beinhaltet auch die Entscheidung nicht zu heiraten oder mit der Hochzeitszeremonie fortzufahren.

7.2. Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung

- a. Der Versicherer leistet nicht bei Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen.
- b. Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand.
- c. Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles durch folgendes verursacht wird: Jede direkte oder indirekte Auswirkung von Krieg, Invasion, Akte auswärtiger Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand sowie militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.
- d. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleisters bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten, wenn diese weniger als 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt.
- e. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit Terrorismus verursacht werden, unabhängig ob andere Gründe oder Ereignisse nachfolgend oder in einer anderen Reihenfolge zu dem Schaden beitragen. Terrorismus bedeutet jedwede Handlung, einschließlich des Einsatzes von Gewalt oder die Drohung mit Gewalt einer Person oder Gruppe von Personen, gleich ob sie allein oder im Namen oder im Auftrag einer Organisation oder einer Regierung gehandelt haben die für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke eintreten, einschließlich der Absicht eine Regierung und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.
- f. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, Kosten, entgangenem Gewinn oder ähnlichem wirtschaftlichen Verlust, sowie Haftpflichtansprüchen, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch:
 - i. Ionisierende Strahlung, oder Verunreinigung durch Radioaktivität durch jedweden Kernbrennstoff oder durch nuklearen Abfälle, welche aus der Verwendung von Kernbrennstoff entstehen; sowie
 - ii. die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven Nuklearanlage oder ihrer Kernkomponenten.
- g. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden die während der Begehung oder der versuchten Begehung einer Straftat entstehen, bei der Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- h. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden aufgrund der Schwangerschaft der Braut, wenn das Datum der Niederkunft innerhalb von zwei Monaten nach der versicherten Hochzeit liegt oder der Zeitpunkt der Empfängnis vor dem Versicherungsbeginn liegt. Sowohl das Datum der Niederkunft als auch das Datum der Empfängnis müssen von einem Arzt festgestellt werden.

8. Laufzeit der Versicherung

8.1. Hochzeitswetterversicherung

Ihr Versicherungsschutz aus der Hochzeitswetterversicherung besteht während der versicherten Wetterperiode. Diese entnehmen **Sie** bitte der Polizze.

8.2. Hochzeitsstornoversicherung

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss und endet mit der versicherten Hochzeit. Diese entnehmen **Sie** bitte der Polizze.

Die erstmalige, berechtigte Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung während der Laufzeit, beendet ebenfalls den Versicherungsschutz.

9. Rücktrittsrecht

9.1. Kein Rücktrittsrecht bei Hochzeitswetterversicherung

Wegen der kurzen Vertragslaufzeit besteht gemäß § 5c Abs 3 VersVG und § 10 Z 2 FernFinG, jeweils in der geltenden Fassung, kein gesetzliches Rücktrittsrecht.

9.2. Rücktrittsrecht bei Hocheitsstornoversicherung

Sie sind berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn oder ab Erhalt aller Versicherungsdokumente, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. In diesem Fall erstatten **wir** Ihnen bereits bezahlte Prämien zurück. Der Rücktritt muss zumindest per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at erklärt werden, kann aber auch schriftlich an L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, Österreich erfolgen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgeschickt wird.

10. Meldung des Schadenfalles

10.1. Hochzeitswetterversicherung

Nach der versicherten Veranstaltung erhalten **Sie**:

- den Wetterdatenbericht von **Ubimet GmbH**, welcher Ihnen ehestmöglich Rückmeldung darüber gibt, ob Ihr Schadenfall berechtigt ist oder nicht;
- sollten **Sie** einen berechtigten Wetterschadenfall haben, wird **LAMIE direkt Sie** ersuchen uns die notwendigen Daten für die Abwicklung des Schadenfalles (z. B. Kontodaten) zu übermitteln;
- sobald **LAMIE direkt** alle Daten vollständig hat, wird die **Pauschalversicherungssumme** auf das von Ihnen angegebene Konto angewiesen;
- Bitte beachten **Sie**, dass **wir** die **Pauschalversicherungssumme** nur auf ein deutsches oder österreichisches Konto, lautend auf Ihren Namen, anweisen können.

10.2. Hochzeitsstornoversicherung

Ihren Schadenfall melden **Sie LAMIE direkt** bitte telefonisch unter +43 (732) 2596 oder per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at. Telefonisch erreichen **Sie LAMIE direkt** von Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr. **Wir** werden **Sie** durch den weiteren Schadenprozess begleiten, Ihnen beim Ausfüllen des benötigten Schadenformulars behilflich sein und **Sie** beraten, welche Unterlagen zur Unterstützung Ihres Ersatzanspruches benötigt werden.

11. Beschwerden

Wir sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn Sie mit dem Service, aus welchem Grund auch immer, unzufrieden sind oder Sie Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden Sie sich zuerst an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
 Hasnerstraße 2, 4020 Linz
 Österreich
 Tel: +43 (732) 2596
 E-Mail: beschwerde@lamie-direkt.at

Sollten **Sie** mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können **Sie** sich schriftlich wenden an:

Herrn Dr. Ralph Hofmann-Credner
 Hauptbevollmächtigter für Lloyd's in Österreich
 Schubertring 6, 1010 Wien
 Österreich
 E-Mail: ralph.hofmann-credner@lloyds.com

Dieser kann Ihre Angelegenheit, unbefangen und ohne Beeinträchtigung Ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, an das „Policyholder & Market Assistance Department at Lloyd's“ weiterleiten.

Verbraucherschlichtungsstelle, Internet-Ombudsmann, Online-Streitbeilegungsplattform

Als Verbraucher können **Sie** sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend.

Zudem können **Sie** Ihre Beschwerde an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (<https://webgate.ec.europa.eu/odr>) richten.

Sollten sich die beiden Beschwerdemöglichkeiten nicht zufriedenstellend gezeigt haben, so sind **Sie** berechtigt das „Financial Ombudsman Service“ in Großbritannien zu kontaktieren:

The Financial Ombudsman Service

Exchange Tower, London E14 9SR

Großbritannien

E-Mail: complaint.info@financial-ombudsman.org.uk

Tel: +44 (0) 20 7964 1000

Fax: +44 (0) 20 7964 1001

„The United Kingdom Financial Ombudsman Service“ kann die meisten Beschwerden von Verbrauchern und kleinen Unternehmen überprüfen. Für weiterführende Informationen nehmen **Sie** Kontakt unter obiger Adresse oder obigen Nummern auf, oder besuchen **Sie** die Homepage unter www.financial-ombudsman.org.uk.

Alternativ können Sie Ihre Beschwerde richten an:

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Beschwerdewesen

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Österreich

E-Mail: fma@fma.gv.at

Tel. +43 (1) 24959 5502, 5508

Fax +43 (1) 24959-5599

